

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Kultur und Denkmalschutz**  
Herr Stefan Frenz, Tel. 171645

**TOP: Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid**

Beschlussvorlage Nr. 220/2012

Produkt: 040 040 010 Bereitstellung von Informationen aus allen Bereichen des Lebens

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Kulturausschuss	öffentlich	06.12.2012
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.12.2012

**Finanzielle Auswirkungen?**      ja    nein

investiv    konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Ertragverbesserung: ab 2013 65.250 €, ab 2015 82.000 €, ab 2018 98.750 €, ab 2019 123.750 €

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: □□□□□

**Beschlussvorschlag:**

Die als *Anlage 2* beigefügte Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid wird beschlossen.

### **Begründung:**

Für die Nutzung der Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid werden Gebühren und Entgelte nach der Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid erhoben. Diese hat der Rat der Stadt Lüdenscheid letztmalig mit Beschluss vom 17.12.2008 angepasst. Die aktuelle Fassung (Lesefassung) ist dieser Beschlussvorlage als *Anlage 1* beigefügt.

Die HSK-Maßnahmenliste 2012 – 2022 sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die sowohl zu Ertragsverbesserungen als auch zu Aufwandsreduzierungen für den Betrieb der Stadtbücherei führen. Die Ertragsverbesserungen können nur realisiert werden, wenn die zu Grunde liegende Satzung und Entgeltordnung im beabsichtigten Sinne angepasst wird. Die ursprünglich hierzu von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Rahmen der politischen Diskussion modifiziert. Schließlich brachte ein Beschluss der interfraktionellen Sitzung am 13.06.2012 die Festlegungen, die ins HSK übernommen werden konnten. Die verschiedenen Maßnahmen, die zu Ertragsverbesserungen führen, sind unter der HSK-Maßnahme 14 zusammengefasst. Die Neufassung der Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid soll zum 01.01.2013 in Kraft treten. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

### **Erhöhung der Gebührenpauschale für Erwachsene, § 2 Absatz 1**

In der interfraktionellen Sitzung am 13.06.2012 wurde eine stufenweise Anhebung der Gebührenpauschale für erwachsene Nutzerinnen und Nutzer, die keine Ermäßigung in Anspruch nehmen können, beschlossen. Sie soll demnach ab 2013 25 Euro, ab 2015 30 Euro und ab 2018 35 Euro für einen Nutzungszeitraum von 365 Tagen betragen. Die Gebührenpauschale für den 28-Tages-Zeitraum soll unverändert bleiben.

Erwartete Mehreinnahmen: 16.750 Euro pro Jahr in den Jahren 2013 und 2014  
33.500 Euro in den Jahren 2015 bis 2017  
50.250 Euro in den Jahren ab 2018

### **Tagesausweis, § 2 Absatz 1**

Die Stadtbücherei kommt mit diesem Angebot aufgrund vereinzelter Anfragen einem wachsenden Bedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer nach Flexibilität und Kurzfristigkeit nach. Der Tagesausweis ermöglicht es, für eine einmalige Gebühr von 2 Euro das Angebot der Stadtbücherei kostengünstig kennen zu lernen, die Computer mit Internetzugang und das WLAN-Netz einmalig zu nutzen und Medien am Geltungstag auszuleihen. Der Tagesausweis ist auch ein Angebot an Personen, die sich nur für kurze Zeit in Lüdenscheid aufhalten oder die Stadtbücherei nur sporadisch nutzen.

Die Mehreinnahmen dürften sich in einem überschaubaren Bereich halten und sind nicht bezifferbar.

### **Erstmalig eine Gebührenpauschale für 18-Jährige, § 2 Absatz 1**

Zur Verbesserung der Einnahmesituation ist es notwendig, den Personenkreis der Gebühren zahlenden Nutzerinnen und Nutzer zu erweitern. Daher wird vorgeschlagen, dass die Gebührenpflicht bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt. Es soll die volle Gebührenpauschale gelten. Dies entspricht den üblichen Gepflogenheiten in Bibliotheken.

Das seinerzeitige Argument, junge Erwachsene, die noch zur Schule gehen (Jahrgang 13), sollen für die Zeit bis zum Abitur von der Gebührenpflicht befreit werden, ist vor dem Hintergrund der erfolgten

Schulzeitverkürzung (G8) nicht mehr aufrecht zuhalten. Die Gebührenbefreiung für Schüler, unabhängig vom Alter, wird zukünftig nicht mehr an das Lebensalter gekoppelt, sondern ausdrücklich an den Status 'Schüler' (ebenso Auszubildende und Studenten, dazu siehe unten).

Unter den gegebenen Umständen hält die Stadtbücherei eine Gebührenpflicht des o. g. Personenkreises für vertretbar, zumal für die Nutzung des attraktiven Angebots, anders als in vielen anderen Bibliotheken, keine weiteren Einzelgebühren/-entgelte anfallen (Onleihe, Computernutzung, Internetzugang, WLAN).

Die erwarteten Mehreinnahmen betragen ca. 4.000 Euro pro Jahr.

### **Gebührenpauschale für Nutzerinnen und Nutzer mit Berechtigungsschein und für Nutzerinnen und Nutzer mit Ehrenamtskarte, § 2 Absatz 2 Buchstabe a)**

Die bisherige Ermäßigungsregelung gewährte den Nutzerinnen und Nutzern mit Berechtigungsschein eine Gebührenermäßigung von 100 %. Mit dieser kompletten Gebührenbefreiung hob sich die Stadtbücherei deutlich von allen anderen kulturellen Einrichtungen ab, deren Ermäßigungsregelungen für Inhaber eines Berechtigungsscheins in der Regel 50 % vorsehen. Die bisherige großzügige Regelung der Stadtbücherei soll entsprechend angepasst werden. Dementsprechend wird sich auch die reduzierte Gebührenpflicht auf die Inhaber der Ehrenamtskarte NRW erstrecken, die angelehnt an die Sozialermäßigung, bisher ebenfalls komplett gebührenbefreit waren.

Erwartete Mehreinnahme ca. 1.500 Euro pro Jahr.

### **Schüler, Auszubildende und Studenten, § 2 Absatz 2 Buchstabe b) und c)**

Die Stadtbücherei kooperiert seit dem 01.10.2012 mit der Fachhochschule Südwestfalen im Bereich des Bibliothekswesens. Die Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Einrichtungen sieht vor, dass die Studentinnen und Studenten der FH die Arbeitsplätze und das WLAN der Stadtbücherei kostenlos nutzen können. Dies ist in § 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Neufassung der Satzung festgelegt.

Durch die Ansiedlung der FH in Lüdenscheid bekommt unsere Stadt als Studienstandort größeres Gewicht. Eine Bildungseinrichtung wie die Stadtbücherei steht gerade bei dem Personenkreis der Studentinnen und Studenten im Fokus des Interesses. Daher greift auch die Stadtbücherei ihrerseits die erwartete stärkere Nutzung der Einrichtung durch diesen Personenkreis auf und berücksichtigt dies zukünftig bei der Gebührenstruktur. In § 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird festgelegt, dass Studentinnen und Studenten, ebenso Schülerinnen und Schüler und Auszubildende, eine 50 %ige Gebührenermäßigung auf die Gebühr nach § 2 Absatz 1 erhalten. Ein Nachweis in Form der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ist erforderlich.

Mit der Ermäßigungsregelung wird dem Gesichtspunkt der Bildungsunterstützung am Standort Lüdenscheid als Studienort Rechnung getragen.

Welche Auswirkungen diese Maßnahme auf die Gebühreneinnahmen haben wird, ist nicht exakt abzuschätzen. Von den 18 bis 30-jährigen befinden sich im Bundesdurchschnitt 36,8 % in Bildungs- und Ausbildungssituationen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildungsbericht 2012). Diese Altersgruppe ist in der Stadtbücherei derzeit mit 458 aktiven Nutzern vertreten. Einnahmeausfälle durch die halbe Jahresgebühr werden eventuell kompensiert durch die Gewinnung neuer Kunden aus dieser Altersgruppe, die sich den vollen Betrag (bisher) nicht leisten konnten. Wenn die derzeit 216 aktiven in Ausbildung befindlichen 18-Jährigen ab 2013 eine halbe Jahresgebühr zahlen müssen, bedeutet das eine Mehreinnahmen von 2.700 Euro. Dem gegenüber stehen 242 19- bis 30-Jährige in Ausbildung, was bei einer reduzierten Jahresgebühr eine Mindereinnahme von 3.025 Euro bedeutet.

Nicht zu beziffern ist die Anzahl der in Ausbildung befindlichen Personen, die mit Erreichen des 19. Lebensjahres weggeblieben sind, um keine Jahresgebühr zahlen zu müssen und die unter Umständen durch die ermäßigte Jahresgebühr wieder gewonnen werden können.

#### **Säumnisgebühren, § 2 Absatz 3 Buchstabe a)**

Die Säumnisgebühren sind letztmalig am 03.07.1996 erhöht worden. Die Säumnisgebühren vergleichbarer Bibliotheken liegen in aller Regel wesentlich höher. Die nicht fristgerechte Rückgabe von Medien führt zu einem hohen Folgeaufwand durch die Rückforderung dieser Medien. Aus den genannten Gründen hält die Stadtbücherei eine Verdoppelung der bisherigen Beträge für angemessen.

In einem zweiten Schritt sollen die Säumnisgebühren ab dem Jahr 2019 abermals angehoben werden, und zwar um die gleichen Beträge wie im ersten Schritt. Eine gleichbleibende Zahl an Säumnisfällen vorausgesetzt, verdoppelt sich somit die für 2013 ff. angenommene Ertragsverbesserung ab dem Jahr 2019.

Erwartete Mehreinnahmen ca. 25.000 Euro pro Jahr, ab 2019 ca. 50.000 Euro pro Jahr

#### **Bearbeitungsgebühr für Anschreiben bei überfälligen Medien, § 2 Absatz 3 Buchstabe b)**

Der durch die Rückforderung überfälliger Medien entstehende Arbeitsaufwand wird durch die Säumnisgebühr selbst nicht abgedeckt. Von daher ist eine Bearbeitungsgebühr angebracht, durch die der Nutzer an den entstehenden Kosten (Porto, Material und Arbeit) beteiligt wird.

Erwartete Mehreinnahme ca. 8.000 Euro pro Jahr.

#### **Gebühr für Adressermittlung nach nicht zustellbaren Anschreiben, § 2 Absatz 3 Buchstabe c)**

Laut Nutzungsordnung der Stadtbücherei ist der Nutzer verpflichtet, eine Adressänderung mitzuteilen. Da die Ermittlung geänderter Adressen (insbesondere bei auswärtigen Nutzern) arbeitsaufwändig ist, ist eine Bearbeitungsgebühr gerechtfertigt.

Die Mehreinnahmen sind nicht bezifferbar.

#### **Entleihung von Konsolenspielen, § 2 Absatz 3 Buchstabe h)**

Die Stadtbücherei hat die Ausleihe von Konsolenspielen in ihre Servicepalette aufgenommen. Es handelt sich um ein relativ neues Medium, bei dem Lernen und Freizeitgestaltung eine enge Verbindung eingehen. Es wird von Jugendlichen und Familien ständig nachgefragt.

Dieses Angebot wird als Zusatzangebot verstanden und soll zukünftig kostenpflichtig angeboten werden. Eine Ausleihe soll 2 Euro pro Medium kosten.

Erwartete Mehreinnahme ca. 5.000 Euro pro Jahr.

#### **Entleihung von Blu-ray Discs, § 2 Absatz 3 Buchstabe i)**

Die Stadtbücherei wird ab 2013 die Ausleihe von Blu-ray Discs einführen. Dieses Medium hat sich auf dem Markt inzwischen etabliert, in vielen Haushalten sind entsprechende Abspielgeräte

vorhanden und viele Nutzer fragen nach diesem neuen Medium. Um das Angebot der Stadtbücherei stets aktuell zu halten, wird im nächsten Jahr mit der Ausleihe dieses Mediums begonnen.

Es handelt sich um ein sehr attraktives Medium, bei dem zu erwarten ist, dass eine Leihgebühr akzeptiert werden wird. Eine Ausleihe soll 1 Euro pro Medium kosten.

Erwartete Einnahme ca. 5.000 Euro pro Jahr.

**Entgelt für büchereinotwendiges Zubehör und Entgelt für Reinigung oder Teilbeschädigung, § 3 Absatz 1 Buchstabe a) und c)**

Die Entgeltsätze wurden zuletzt am 01.01.2004 erhöht. Die Kosten für die benötigten Materialien und die Arbeitskosten im Haus und beim Buchbinder sind seitdem gestiegen. Die Mehreinnahmen sind nicht bezifferbar.

Die komplette Neufassung der Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid, in der die oben dargestellten Maßnahmen eingearbeitet wurden, ist dieser Beschlussvorlage als *Anlage 2* beigelegt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung sowie andere beteiligte Fachdienste haben den beabsichtigten Änderungen zugestimmt.

Lüdenscheid, den 15.11.2012

In Vertretung:

*Gez. Theissen*

Wolff-Dieter Theissen  
Erster Beigeordneter

- Anlage 1:** Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid, **bisherige Fassung (z. Z. gültig)**
- Anlage 2:** Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid, **neue Fassung (ab 01.01.2013)**